



# Umweltanforderungen an Primärrohstoffe

13. Technik-Tag der Schotterindustrie  
am 18. Oktober 2016

Gebr. Heinz Schotterwerke GmbH & Co. KG

## 2.1 Anforderungen an die Liefermaterialien

Die natürlichen Schüttstoffe müssen hierbei die Kriterien der Einbauklasse Z0 gemäß der „Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV Boden, Stand 14.03.2007) des Umweltministeriums Baden - Württemberg erfüllen. Entsprechende umweltchemische Nachweise sind bei der Eignungsprüfung der Schüttstoffe durch den Auftragnehmer vorzulegen, hierbei ist der Parameterumfang gem. der Tab. 6.1 der VwV Boden, Stand 14.03.2007, einzuhalten. Der Auftraggeber behält sich zur Freigabe der Schüttmaterialien bei Verdacht des Vorkommens weiterer Schadstoffe die umweltchemische Untersuchung weiterer zusätzlicher Parameter vor.

Ausschreibungsbeispiel aus der Praxis

Als Schüttmaterial für die Schutzschicht (20 cm Stärke) ist ein natürliches, gebrochenes Mineralgemisch der Körnung 0 / 45 (nach TL SoB-StB, Bild C3) zu verwenden. Das Material ist auf  $D_{pr} \geq 103 \%$  zu verdichten. Auf der Schutzschicht ist im statischen Plattendruckversuch nachzuweisen:

XXX, Neubau Versandzentrum XXX

Leistungsverzeichnis Erdarbeiten 23.04.2015

Seite 8

---

—  
Allgemeine Vorbemerkungen

---

—  
 $E_{v2} \geq 100 \text{ MN/m}^2$

$E_{v2} / E_{v1} \leq 2,3$

Rechtzeitig (ca. 2 Wochen) vor dem Einbau eines Materials hat der AN ein aktuelles Prüfzeugnis (max. 3 Monate alt) über die geotechnische und umwelttechnische Eignung (Z0-Material) vorzulegen und eine Probelieferung (ca.  $5 \text{ m}^3$ ) zur Überprüfung durch den AG auf die Baustelle zu liefern.

Ausschreibungsbeispiel aus der Praxis

## 3. Liefermaterialien

Grundsätzlich ist für alle Lieferungen von Bodenmaterial durch die Vorlage der entsprechenden Analysenergebnisse nachzuweisen, dass das Material unbelastet ist und die Grenzwerte und Vorgaben für Böden der Zuordnungsklasse Z.0 (siehe auch Gutachten) nach LAGA eingehalten werden. Bei der Anlieferung von Bodenmaterial ist für jede Entnahmestelle vom AN eine gutachterliche Beschreibung des Materials und eine Verbindlichkeitserklärung unaufgefordert vorzulegen.

### Umfang der Eigenüberwachungsprüfungen für Einbaumaterialien für den AN:

Alle Erd- und Schotterliefermaterialien aus Gewinnungsstellen bei denen es sich **nicht** um eine Auffüllung, Verdachtsfläche, altlastenverdächtige Fläche oder Altlast handelt:

Bestätigung, dass es sich bei der Entnahmestelle nicht um eine Auffüllung, Verdachtsfläche, altlastenverdächtige Fläche oder Altlast handelt (z.B. durch Auszüge aus dem Altlastenkataster etc.) und dass sich aus der bisherigen Nutzung kein Verdacht auf eine Verunreinigung der Böden ableiten lässt. Mitteilung der Herkunftsstelle ist vorzulegen. Gutachterliche Beschreibung des Materials und Verbindlichkeitserklärung (1x pro Herkunftsstelle und je Materialwechsel vor der Anlieferung der Materialien).

LAGA-Untersuchung, eine Mischprobe aus zehn Einzelproben jeweils bei Änderung der Zusammensetzung bzw. der Eigenschaften der Materialien. Desweiteren sind die Vorgaben der LAGA hinsichtlich des Probenumfanges zu beachten.

Die Beprobung hat vor der Anlieferung der Materialien am Entnahmeort zu erfolgen.

Ausschreibungsbeispiel aus der Praxis

## Unsere Argumente

1. Für natürliche Gesteinskörnungen (gebrochener Naturstein, Sand, Kies) gibt es in Deutschland **keine gesetzlichen Vorschriften**, aus denen Umweltanforderungen ableitbar wären. Die Einstufung beispielsweise in „Z0“ findet nur bei mineralischen Abfällen statt, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einzustufen und zu verwerten sind. **Das Abfallrecht hat für natürliche, ungebrauchte Gesteinskörnungen keinerlei Regelungsberechtigung. Die Anwendung von Zuordnungsklassen auf diese Bauprodukte ist nicht angebracht.**
2. Dies gilt im Besonderen bei **Baustoffen**, die nach den Regelwerken für den Straßenbau (z.B. TL Gestein-StB, TL SoB-StB oder ZTV LW) gezielt **nach Norm in einem Werk gewonnen und aufbereitet** werden und somit Produkte nach der EU-Bauprodukteverordnung sind.

## Unsere Argumente

3. Die TL Gestein-StB, als nationales Regelwerk zur Umsetzung der europäischen Normen, definieren Kategorien für die Eigenschaften von Gesteinskörnungen zur Erfüllung eines Anwendungszweckes. Die umweltrelevanten Merkmale werden im Anhang D der TL Gestein-StB beschrieben und **beziehen sich ausdrücklich nur auf industriell hergestellte oder rezyklierte Gesteinskörnungen**. Abschnitt 2.4 der TL Gestein-StB 04 legt demgegenüber **für natürliche Gesteinskörnungen** explizit fest, dass die **Umweltverträglichkeit grundsätzlich gegeben** ist und dass sich weitere Nachweise daher erübrigen. Siehe hierzu auch FGSV-Kommentar 14/12.
  
4. Für mineralische Abfälle (nicht Naturstein) gelten in Baden-Württemberg folgende Regelungen (Quelle: [www.um.baden-wuerttemberg.de](http://www.um.baden-wuerttemberg.de)):
  - Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007
  - Verwaltungsvorschrift Verwertung von Bodenmaterial; Weitergeltung 14.03.2007**LAGA (Mitteilung M20) gilt in Baden-Württemberg nicht.**



# MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Pf. 10 34 39, 70029 Stuttgart

Wirtschaftsministerium

Finanzministerium

Stuttgart, 02.12.2002

Durchwahl (0711) 126- 2692

Herr Dihlmann

Aktenzeichen: 25-8905.31

(Bitte bei Antwort angeben!)

## **Nichtanwendbarkeit abfalltechnischer Regelwerke auf mineralische Primärrohstoffe**

### **- Qualitätsvorgaben für mineralische Baustoffe hinsichtlich Umweltrelevanz**

Für Primärrohstoffe hat das Abfallrecht keinerlei Regelungsberechtigung, weshalb die Technischen Regeln der LAGA für Qualitätsanforderungen an solche Primärrohstoffe nicht heranzuziehen sind. Entsprechende Hinweise in Ausschreibungen und ähnlichem gehen daher fehl und sollten unterbleiben.



# 13. Technik-Tag der Schotterindustrie am 18. Oktober 2016

Gebr. Heinz Schotterwerke GmbH & Co. KG

